

RS UVS Steiermark 1998/02/23 413.2-1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1998

Rechtssatz

Aus § 15 Abs 4 letzter Satz GGSt läßt sich nicht ableiten, daß dem gemäß § 57 Abs 4 KFG ermächtigten Gewerbetreibenden auf Antrag auch das Recht einzuräumen wäre, Kraftfahrzeuge und Anhänger im Sinne des § 15 GGSt wiederkehrend zu überprüfen (§ 55 KFG). Eine Überprüfung von Kraftfahrzeugen und Anhängern im Sinne des § 15 GGSt kommt gemäß § 37 GGSt ausschließlich behördlich anerkannten Sachverständigen und Prüfstellen im Sinne der gemäß § 2 Abs 1 in Betracht kommenden Vorschriften im Rahmen ihrer Befugnisse zu, wobei gemäß Z 4 leg cit die gemäß § 125 KFG bestellten Sachverständigen als solche anzusehen sind. Die Bestimmungen der §§ 15 und 37 GGSt stellen eine *leges specialis* im Verhältnis zum KFG als *lex generalis* dar und wird durch die Bestimmung des § 37 GGSt geregelt, welche Sachverständigen in Betracht kommen, Kraftfahrzeuge und Anhänger gemäß § 15 GGSt wiederkehrend zu überprüfen und aufgrund dessen ein Gutachten erstellen. Aus den zitierten Gesetzesbestimmungen läßt sich jedenfalls nicht schlüssig ableiten, daß der Antragsteller als gemäß § 57 Abs 4 KFG ermächtigter Gewerbetreibender auch als im Sinne des § 37 Z 4 GGSt behördlich anerkannter und bestellter Sachverständiger anzusehen ist, weshalb auch ein Rechtsanspruch auf Bestellung zum Sachverständigen gemäß der zitierten Gesetzesstelle nicht gegeben ist.

Schlagworte

Ermächtigung Überprüfung Sachverständiger Spezialität

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at